

**Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WvS) der Gemeinde Lohsa vom  
10. Dezember 2002**

Aufgrund von § 57 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 21. Juli 1998 (GVBl. S. 393) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit den §§ 2 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat Lohsa am 13. Mai 2003 zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WvS) der Gemeinde Lohsa vom 10. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Wasserversorgungssatzung**

(1) § 13 wird ergänzt um Abs. 6:

neu: Die Gemeinde Lohsa behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen bzw. nach einem Jahr von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes zu trennen. Die dabei entstehenden Kosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

bisher: Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile erwachsen.

neu: Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung und Erneuerung des erstmaligen Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile erwachsen.

(3) § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

bisher: Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger oder vorübergehender Hausanschlüsse.

neu: Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Veränderung und Beseitigung des erstmaligen Hausanschlusses sowie die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger oder vorübergehender Hausanschlüsse.

(4) § 14 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

bisher: Ausgenommen hiervon sind Hausanschlüsse nach Abs. 4 und der Wechsel von Messeinrichtungen nach Abs. 7.

neu: Ausgenommen hiervon ist der Aufwandsersatz für die Herstellung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses nach Abs. 4 und der Aufwandsersatz für den Wechsel von Messeinrichtungen nach Abs. 7.

## Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lohsa

(5) § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

bisher: Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

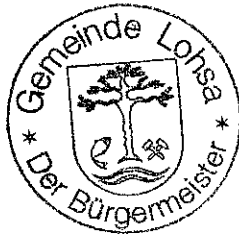
neu: Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder der Hausanschluss von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes getrennt wird, als voller Monat gerechnet.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohsa, den 13. Mai 2003

  
Witschas  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.